

# **Satzung über die Erhebung einer Steuer auf Spielapparate und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte im Gebiet der Stadt Weilburg**

## **„Spielapparatesteuer“**

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 27.05.2013 (GVBl. I. S. 218), der §§ 1,2,3 und 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben vom 17.03.1970 (GVBl. I. S. 225) in der Fassung vom 24.03.2013 (GVBl. S. 134) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Weilburg am 10.04.2014 folgende Satzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **Steuererhebung**

Die Stadt Weilburg erhebt eine Steuer auf das Spielen an Spielapparaten und auf das Spielen um Geld oder Sachwerte als örtliche Aufwandssteuer nach Maßgabe der in § 2 im Einzelnen aufgeführten Besteuerungstatbestände.

### **§ 2**

#### **Steuergegenstand, Besteuerungstatbestände**

- (1) Gegenstand der Steuer ist der Aufwand für
  1. Die Benutzung von Spiel- und Geschicklichkeitsapparaten, soweit sie öffentlich zugänglich sind,
  2. Das Spielen in Spielclubs, Spielkasinos und ähnlichen Einrichtungen um Geld oder Sachwerte.
- (2) Als öffentlich zugänglich gelten auch Orte, die nur gegen Entgelt gleich welcher Art oder nur von einem bestimmtem Personenkreis betreten werden dürfen.

### **§ 3**

#### **Bemessungsgrundlage**

Die Steuer bemisst sich

#### **1. zu § 2 Abs. 1 Nr. 1**

nach der elektronisch gezahlten Bruttokasse (Bruttokasse ist die elektronisch gezahlte Kasse zuzüglich Röhrenentnahmen abzüglich Röhrenauffüllungen, Falschgeld und Fehlgeld)

#### **2) zu § 2 Abs. 1 Nr. 2**

nach der Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räume

## § 4 Steuersätze

(1) Die Steuer beträgt

Zu § 2 Abs. 1 Nr. 1:

Je angefangenen Kalendermonat und Apparat

1. für Apparate **mit** Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 12 v. H. der Bruttokasse

b) in Gaststätten und an sonstigen

Aufstellorten 12 v. H. der Bruttokasse  
höchstens 50,00 €

2. für Apparate **ohne** Gewinnmöglichkeit

a) in Spielhallen 6 v. H. der Bruttokasse

b) in Gaststätten und an sonstigen

Aufstellorten 6 v. H. der Bruttokasse  
höchstens 20,00 €

3. Sofern ein Gerät ohne Gewinnmöglichkeit nicht über ein Zählwerk, das den Nachweis nach § 7 Abs. 4 ermöglicht verfügt, beträgt die Steuer

a) in Spielhallen 50,00 €

b) in Gaststätten und an sonstigen Aufstellorten 20,00 €

4. für Apparate mit denen sexuelle Handlungen oder Gewalttätigkeiten dargestellt werden oder die eine Verherrlichung und Verharmlosung des Krieges zum Gegenstand haben

35 v. H. der Bruttokasse

zu § 2 Abs. 1 Nr. 2

je angefangenem Quadratmeter und Kalendermonat 25,00 €

(2) Ist der Betrag der Bruttokasse bei einem Gerät und in einem Kalendermonat negativ, findet eine Verrechnung mit dem Betrag der Bruttokasse anderer Geräte oder für andere Kalendermonate nicht statt.

(3) In den Fällen, in denen die Bruttokasse nach § 3 Ziff. 1 nicht nachgewiesen wird, schätzt der Magistrat die Bruttokasse.

## § 5 Steuerschuldner

Steuerschuldner ist der Veranstalter. In den Fällen des § 2 Abs. 1 Nr. 1 gilt der Halter (Eigentümer bzw. derjenige, dem das Gerät vom Eigentümer zur Nutzung überlassen ist) als Veranstalter.

## **§ 6 Anzeigepflicht**

Der Veranstalter ist verpflichtet,

- a) Im Falle des § 2 Abs. 1. Nr. 1 das Aufstellen von Spielgeräten
- b) Im Falle des § 2 Abs. 1 Nr. 2 den Beginn des Spielbetriebes und die Gesamtfläche der dem Spielbetrieb dienenden Räumen unverzüglich der Stadt Weilburg – Steueramt- mitzuteilen.

## **§ 7 Entstehung, Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Der Steueranspruch entsteht mit der Verwirklichung des Besteuerungstatbestandes.  
Die Besteuerung nach der Bruttokasse ist nur zulässig, wenn der Kasseneinhalt für all im Gebiet der Stadt Weilburg betriebenen Spielgeräte mit Gewinnmöglichkeit manipulations- und revisionssicher durch elektronische Zählwerksausdrucke festgestellt und nachgewiesen werden kann.  
Das gleiche gilt für Spielgeräte ohne Gewinnmöglichkeit.
- (2) Der Steuerschuldner ist verpflichtet, die Steuer selbst zu errechnen. Bis zum 15. Tag nach Ablauf eines Kalendervierteljahres ist dem Magistrat eine Steueranmeldung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck einzureichen und die errechnete Steuer an die Stadtkasse zu entrichten. Die Rechtsbehelfsfrist beginnt mit dem Tag an dem die Steuererklärung bei der Stadt Weilburg eingegangen ist.
- (3) Ein Steuerbescheid ist nur dann zu erteilen, wenn der Steuerpflichtige eine Steueranmeldung nicht abgibt oder die Steuerschuld abweichend von der Anmeldung festzusetzen ist. In diesem Fall ist die Steuer innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Steuerbescheides zu entrichten.
- (4) Bei der Besteuerung nach der Bruttokasse sind den Steueranmeldungen nach Abs. 2 Zählwerk-Ausdrucke für den jeweiligen Besteuerungszeitraum beizufügen, die als Angaben mindestens Geräteart, Gerätetyp, Gerätenummer, die fortlaufende Nummer des Zählwerksausdruckes, die Spieleinsätze, die Gewinne und den Kasseneinhalt enthalten müssen. In den Fällen in denen der Steuerschuldner seinen Mitwirkungspflichten gemäß dieser Satzung nicht nachkommt, wird die Besteuerungsgrundlage für die entsprechenden Zeiträume geschätzt und die Steuer durch Steuerbescheid festgesetzt.

## **§ 8 Steueraufsicht und Prüfungsvorschrift**

Die Stadt Weilburg –Steueramt- ist berechtigt, jederzeit zur Nachprüfung der Steuererklärungen und zur Feststellung von Steuertatbeständen die Veranstaltungsräume zu betreten und Geschäftsunterlagen einzusehen und die Vorlage aktueller Zählwerksausdrucke zu verlangen.

## **§ 9**

### **Geltung des Gesetzes über kommunale Abgaben**

Soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, sind die §§ 4 bis 6 des Gesetzes über kommunale Abgaben in ihrer jeweiligen Fassung anzuwenden.

## **§ 10**

### **Übergangsvorschriften**

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bereits aufgestellten Geräte sind dem Magistrat durch den Veranstalter spätestens innerhalb von 14 Tagen nach Inkrafttreten der Satzung mitzuteilen.

## **§ 11**

### **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt zum 01.07.2014 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Spielapparatesteuersatzung vom 11.04.2006 nebst ihren Änderungen außer Kraft.

Weilburg, den 25.04.2014

Der Magistrat der Stadt Weilburg

gez.

Hans-Peter Schick

Bürgermeister